

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE HARD

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 30.04.2026

6. Verordnung: Parkabgabenverordnung 2026

PARKABGABEVERORDNUNG 2026

über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 29.04.2026 wird gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6a, 6b Parkabgabegesetz, LGBl. Nr. 2/1987 idGF., verordnet:

§ 1 Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den in § 2 definierten, gebührenpflichtigen Zonen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Gebührenpflichtige Parkzone" oder „Parken nur mit gültiger Parkkarte“ zu kennzeichnende Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr:

a) Bewirtschaftungszone Ufer:

1. Auhafendamm
2. Hafestraße
3. Kaltenbachstraße (Zufahrt Parkplatz Zollhafen Süd & Nord)
4. Am Sägenkanal (Parkplatz beim Cafe am See)
5. Kohlplatzstraße
6. Kirchstraße zwischen Uferstraße und Hnr. Kirchstraße 18
7. Uferstraße zwischen Kohlplatzstraße und Kreuzung Seestraße
8. Seestraße zwischen Uferstraße, Hnr. Seestraße 33 und Hnr. Seestraße 37
9. Rechter Rheindamm „Am Schleienloch“ (ab Ende GSt.-Nr. 2662/3 nordwärts)

b) Bewirtschaftungszone See

1. Alandgasse
2. Dorngasse

3. In der Au
4. Sandgasse
5. Steinleserweg
6. Achstraße
7. Margarethendamm zwischen Achstraße und Hnr. Werksiedlung 46
8. Am Wuhrkopf
9. Flötzerweg
10. Fallenweg
11. Pfründgasse
12. Spinnereistraße
13. Sägewerkstraße
14. Fischergasse
15. Südtirolerplatz
16. Lochbachstraße zwischen Kohlplatzstraße und Hnr. Sägewerkstraße 40a
17. Kaltenbachstraße (ab Kohlplatzstraße ostwärts)
18. Steinlochstraße
19. Am Kohlplatz
20. Am Sägenkanal (ab Hnr.2 bis Lochbachstraße)
21. Uferstraße zwischen Hnr. 11 und Uferstraße Hnr. 1a
22. Parkplatz „Seezentrum“ (im Nahbereich von Hnr. Uferstraße 8)
23. Parkplatz „KKB am Dorfbach“ (gegenüber Uferstraße 5)

c) Bewirtschaftungszone Zentrum:

1. Parkplatz „Musikschule“ (im Nahbereich von Hnr. Kirchstraße 10)
2. Parkplatz „Schulweg“ (im Nahbereich von Hnr. Schulweg 3)
3. Parkplatz „Poststelle“ (gegenüber Heimgartstraße 1)
4. Parkplatz „Feuerwehr“ (im Nahbereich von Hnr. Badgasse 7)
5. Tiefgarage „Rathaus“ (Marktstraße 18)
6. Ankergasse

d) Bewirtschaftungszone Sportzentrum:

1. Parkplatz Sportzentrum (im Nahbereich von Hnr. Seestraße 60)

e) Bewirtschaftungszone Wirke:

1. Mitriedstraße zwischen Alte Straße und Marktstraße
2. In der Wirke (auf den oberirdischen Flächen)
3. An der Steinlache zwischen Mitriedstraße und Hnr. In der Wirke 4

f) Bewirtschaftungszone St. Martin:

1. Parkplatz „VS Mittelweiherburg“ (im Nahbereich von Hnr. Flurstraße 10)
2. Parkplatz „Kirche St. Martin“ (im Nahbereich von Hnr. Langackerweg 1)

g) Bewirtschaftungszone Margarethendamm:

1. Parkplatz „Waldstadion“
2. Parkplatz „Tennisplatz“
3. Margarethendamm (im Nahbereich von Hnr. 2b bis Hnr. 80)

§ 3

Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe sind Kraftfahrzeuglenkerinnen und Kraftfahrzeuglenker verpflichtet.

- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einer anderen Person überlässt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Von der fahrzeugüberlassenden Person sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn die Auskunft ansonsten nicht erteilt werden könnte.

§ 4 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die gebührenpflichtigen Zeiten werden für die einzelnen Zonen wie folgt festgelegt:

Zone	Gebührenpflichtige Zeiten
Bewirtschaftungszone Ufer	Täglich von 8.00 bis 12:00 und 13:00 bis 21.00 Uhr
Bewirtschaftungszone See	Täglich von 8.00 bis 21.00 Uhr
Bewirtschaftungszone Zentrum	Täglich von 8.00 bis 21.00 Uhr
Bewirtschaftungszone Sportzentrum	Täglich von 8.00 bis 21.00 Uhr
Bewirtschaftungszone Wirke	Täglich von 8.00 bis 24.00 Uhr bzw. für die Kurzparkplätze im Eingangsbereich der Senecura von 18.00 bis 24.00 Uhr
Bewirtschaftungszone St. Martin	Montag bis Freitag von 8.00 bis 21.00 Uhr
Bewirtschaftungszone Margarethendamm	Täglich von 8.00 bis 21.00 Uhr

§ 5 Höhe der Abgabe und Fälligkeit

- (1) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von bis zu 60 Minuten (Kurzparkzeit) keine Parkabgabe zu entrichten, wenn der/die Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst oder die Einhaltung der Kurzparkzeit-Parkdauer mittels Parkscheibe oder Handyparken dokumentiert.
- (2) In den Bewirtschaftungszonen „Ufer“ und „Sportzentrum“ beträgt die Abgabe, beginnend mit der 31. Minute, pro Stunde € 1,70, wobei die Mindestparkabgabe € 0,30 beträgt. Die Abgabe kann auch mit einem Pauschalbetrag von € 9,90 entrichtet werden (Gültigkeit bis zu jenem Zeitpunkt des nächstfolgenden Tages, der der Entrichtung der Abgabe entspricht, 12 Stunden bewirtschaftete Zeit).
- (3) In allen anderen Bewirtschaftungszonen, nach den ersten 60 Minuten, beträgt die Abgabe pro Stunde € 1,70, wobei die Mindestparkabgabe € 0,30 beträgt. Die Abgabe kann auch mit einem Pauschalbetrag von € 9,90 entrichtet werden (Gültigkeit bis zu jenem Zeitpunkt des nächstfolgenden Tages, der der Entrichtung der Abgabe entspricht, 12 Stunden bewirtschaftete Zeit).

Zone	Tarif pro Minute	Tarif pro Stunde	Tarif 12 Stunden
Gebührenzone A	€ 0,0283	€ 1,70	€ 9,90

Bei Entrichtung der Abgabe an Parkscheinautomaten erfolgt die Zahlung nach den ersten € 0,30 in Schritten von € 0,10, wodurch sich die Parkdauer entsprechend dem Parktarif der jeweiligen Gebührenzone verlängert.

Bei Entrichtung der Abgabe durch einen elektronischen Parkschein (z.B. Handyparken via App) erfolgt die Verrechnung minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer hinzugerechnet wird

- (4) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzpark-Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 dokumentiert ist oder die Abgabe über Handyparken entrichtet wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

§ 6

Fälligkeit, Festsetzung und Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten - durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages oder über Bezahlung mittels elektronischen Zahlungsmittels an einem dafür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, hat die Kalenderdaten, die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes und die Parkzone, für die der Parkschein zum Parken des KFZ berechtigt auszuweisen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe auch über Handyparken sowie gemäß § 8 von dafür berechtigten Nutzergruppen über pauschalierte Parkkarten oder pauschaliertes Tagesparken (Ecopoints-Parken) entrichtet werden. Bei den Parkplätzen an der Straße Rechter Rheindamm „Am Schleienloch“ (ab Ende GSt.-Nr. 2662/3 nordwärts) hat die Entrichtung der Abgabe ausschließlich mittels Handyparken, pauschalierten Parkkarten oder pauschaliertes Tagesparken (EcoPoints-Parken) zu erfolgen.
- (4) Parkscheine gemäß Abs. 2, Parkscheiben gemäß § 5 Abs. 1 und pauschalierte Parkkarten gemäß Abs. 3 sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Auf den pauschalierten Parkkarten ist das polizeiliche Kennzeichen von maximal zwei Fahrzeugen bei Pendler-, Liegeplatzbesitzer- und Anwohnerparkkarten und von maximal drei Fahrzeugen bei Unternehmerparkkarten einzutragen.
- (5) Die pauschalierte Abgabe ist am Tag der Entgegennahme der pauschalierten Parkkarte nach Abs. 3 zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalierte Abgabe ist von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet.
- (6) Parkscheine gelten jeweils nur in der Zone, die auf dem Parkschein vermerkt ist. Pauschalierte Jahresparkkarten gelten nur in der Zone für die sie ausgestellt wurden.

§ 7

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern oder Inhaberinnen eines Ausweises gemäß § 29b StVO 1960 für Menschen mit Behinderungen gelenkt oder als mitfahrende Person benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind, wobei im Falle einer automatisierten Überwachung (§ 6c [LGBI.Nr. 79/2025](#)) der Ausweis bereits bei der Einfahrt im unteren Bereich der vorderen Windschutzscheibe gut sichtbar aufliegen muss,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind, wobei im Falle einer automatisierten Überwachung (§ 6c [LGBI.Nr. 79/2025](#)) der Ausweis bereits bei der Einfahrt im unteren Bereich der vorderen Windschutzscheibe gut sichtbar aufliegen muss,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind, wobei im Falle einer automatisierten Überwachung (§ 6c [LGBI.Nr. 79/2025](#)) der Ausweis bereits bei der Einfahrt im unteren Bereich der vorderen Windschutzscheibe gut sichtbar aufliegen muss,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten,

§ 8

Parkzonen für pauschalierte Parkkarten

- (1) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone wohnen, wird die Abgabe für den Bereich einer Parkkartenzone auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 16,00 je Monat oder € 150,00 pro Jahr.
- (2) Unternehmen, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ihren Standort in bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben oder eine wesentliche, unternehmerische Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können, wird die Abgabe für den Bereich einer Parkkartenzone auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 31,00 je Monat oder € 300,00 pro Jahr.
- (3) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz in bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben, wird die Abgabe für den Bereich einer Parkkartenzone auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 31,00 je Monat oder € 154,00 je Halbjahr oder € 300,00 pro Jahr.
- (4) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer Bewirtschaftungszone einen Bootsliegeplatz gepachtet haben, wird die Abgabe für den Bereich einer Parkkartenzone auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Halbjahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 300,00 je Halbjahr.
- (5) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die beim Harder Wochenmarkt einen Verkaufsstand führen, wird – für die Tage des Wochenmarktes – die Abgabe für den Bereich der Parkkartenzone Zentrum auf Antrag für die Dauer eines Jahres pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 150,00 pro Jahr.

- (6) Alternativ zur pauschalierten Abgabe können Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz oder den Wirkungsbereich einer ehrenamtlichen Vereinsfunktionärstätigkeit in einer bewirtschafteten Zone bzw. im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben, die Abgabe für die Nutzung definierter Parkzonen oder Parkfelder gemäß Absatz 3 auf Antrag über pauschaliertes Tagesparken (z.B. Ecopoints-Parken) entrichten. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 1,40 pro Tag bzw. € 0,70 pro Halbtage. Als Halbtage wird eine Parkdauer zwischen 8 und 14 Uhr bzw. zwischen 12 und 24 Uhr festgelegt. Eine Kombination der pauschalierten Abgabe pro Halbtage laut §8.Abs.6 mit der kostenfreien Kurzparkzeit in ein und demselben Parkvorgang ist nicht zulässig.
- (7) Abweichend von den Regelungen in Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 beträgt die pauschalierte Abgabe für die Nutzung der Tiefgarage Rathaus € 456,00 pro Jahr oder € 48,00 je Monat.
- (8) Fahrzeuge von Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Hard und der Wasserrettung Hard, die in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgestellt wurden und mit einer örtlich beschränkten Berechtigungskarte der Marktgemeinde Hard gekennzeichnet sind.
- (9) Als Parkkartenzonen bzw. Parkfelder werden folgende Bereiche festgelegt:

Bezeichnung Zone	Straßen bzw. Parkplätze
See Nord (A)	Auhafendamm, Hafenstraße, Kohlplatzstraße im Bereich zwischen Sägewerkstraße und Lochbachstraße, Lochbachstraße
See Süd (B)	Kohlplatzstraße im Bereich zwischen Lochbachstraße und Kirchstraße, Uferstraße, Seestraße, Parkplatz Sportzentrum, Parkplatz Seezentrum, Parkplatz KKB am Dorfbach
Zentrum (C)	Parkplätze VS Markt, Musikschule, Feuerwehr, Krone, Poststelle, Annergasse
Tiefgarage Rathaus (T)	Tiefgarage Rathaus
St. Martin (D)	Parkplatz Schulen Mittelweiherburg, Parkplatz Kirche St. Martin
Wirke (I)	Mitriedstraße, In der Wirke (auf den oberirdischen Parkplätzen), An der Steinlache
Margarethendamm (M)	Parkplatz Waldstadion, Margarethendamm, Parkplatz Tennisplatz

- (10) Als Hilfsmittel zur Kennzeichnung der Fahrzeuge, für die die pauschalierte Abgabe im Sinne des § 8 Abs. 1 ff. entrichtet wurde, ist eine auf das bzw. die kraftfahrrechtlichen Kennzeichen lautende und die Parkzone für pauschalierte Parkkarten sowie die Gültigkeitsdauer ausweisende pauschalierte Parkkarte auszustellen. Diese ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 9 Strafbestimmungen

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder

c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft zu ahndende Übertretung des Parkabgabegesetzes.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.5.2026 in Kraft.
- (2) Die Parkabgabeverordnung 2026 der Gemeindevertretung vom 05.01.2026 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister:

D r . M a r t i n H . S t a u d i n g e r